



Landgericht Hamburg

U R T E I L

In Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:
315 O 839/04

Verkündet am:
3.2.2005

In der Sache

[Redacted]
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

[Redacted]

- Klägerin -

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

- Beklagte -

[Redacted]

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 15
auf die mündliche Verhandlung vom 19. Januar 2005 durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht [Redacted]
den Richter am Landgericht [Redacted]
die Richterin am Landgericht [Redacted]

für Recht:

315 O 839/04

Die Beklagten wird bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,--, Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre)

verboten,

auf der Website [REDACTED] für das „Casino [REDACTED]“ zu werben, insbesondere durch Platzierung eines Hinweistextes mit Hyperlink auf die Website [REDACTED]

Die Beklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 79.000,-- des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin ist konzessionierte Betreiberin sämtlicher Spielbanken im Bundesland Schleswig-Holstein. Sie handelt zugleich im Interesse und mit Ermächtigung dieser Spielbanken.

Die Beklagte zu 1) betreibt unter [REDACTED] einen Webkatalog mit Suchmaschine. Der Beklagte zu 2) ist ihr Geschäftsführer. Über das Verzeichnis (den Katalog) erreicht man per Link menugesteuert die Seite „Spiel und Spaß“ und von dort die Seite „Glückspiel“, die als Textlink unter

„Casino [REDACTED] Downloaden Sie die kostenlose Software und spielen Sie Poker, Roulette, Black Jack. Spielen sie im Online Casino...“

einen Hyperlink zur Website des beschriebenen Casino [REDACTED] enthält.

Die Beklagte zu 1) bearbeitet nach eigenen Angaben ihres Impressums jede Anmeldung manuell. Unter Werbung bietet die Beklagte zu 1) verschiedene Möglichkeiten der entgeltlichen Werbung an, u. a. „Banner Werbung“ und „Werbung als Textlink“. Die Höhe des hierfür zu leistenden Entgelts richtet sich für die Banner Werbung beispielsweise nach dem Ort der Platzierung. Für die angebotene Werbung mit einem Textlink ist das Entgelt auf allen Seiten gleich. Die Platzierung von entgeltlicher Werbung ist in allen Kategorien möglich.

Bei dem Casino [REDACTED] Website: [REDACTED] –handelt es sich um einen außerhalb Deutschlands ansässigen und in Deutschland nicht konzessionierten Veranstalter von Glücksspielen. Ausweislich einer „WHOIS-SEARCH.com“-Abfrage der Klägerin ist diese Domain in Kahnawake, Quebec, Kanada registriert.

Die über diesen Hyperlink zu erreichende Startseite des Casino [REDACTED] ist auf Deutsch und enthält über die deutsche Flagge eine deutsche sprachliche Auswahlmöglichkeit.

Die Klägerin erwirkte in der streitgegenständlichen Sache am 15.12.2003 eine einstweilige Verfügung des Landgerichts Hamburg (315 O 779/03). Eine Unterlassungs- oder Abschlusserklärung gaben die Beklagten nicht ab.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Beklagten hätten in strafbarer Weise (§ 284 Abs. 4 StGB) einen nicht in Deutschland konzessionierten Glücksspielveranstalter beworben. Deswegen stehe ihr – der Klägerin – ein wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsanspruch zu.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall,

dass dieses nicht begetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000.--, Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre)

zu verbieten,

auf der Website ameta.de für das „Casino Fantasy“ zu werben, insbesondere durch Platzierung eines Hinweistextes mit Hyperlink auf die Website www.casinofantasy.com.

Die Beklagten beantragen,
die Klage abzuweisen.

Sie erheben zunächst die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit. Im übrigen sei nicht erkennbar, dass das Casino Fantasy überhaupt unerlaubtes Glücksspiel betreibe. Es sei ihnen – den Beklagten – auch nicht zuzumuten, sämtliche Suchergebnisse auf versteckte rechtliche Relevanz hin zu überprüfen. Das angebliche Werbeangebot sei nur ein Suchmaschinenergebnis. Die Beklagten präsentierten dem Nutzer i. d. R. nur ein schlichtes Internetbranchenbuch mit den Internetseitenadressen und hätte keinen Einfluss auf den Inhalt des konkreten Suchergebnisses bzw. des verlinkten Eintrages. Nur offensichtliche Rechtsverstöße könnten ggf. rasch gefunden und ausgeschlossen werden. Die Seitenanmelder hinterlegten ihren Registereintrag in dem Suchmaschinenregister der Beklagten zu 1), und sie – die Beklagte zu 1) - unterhalte im Internet lediglich eine Teledienstleistung als Plattform für ihr fremde Nutzer und Anbieter von Internetseiten. Bei dem streitgegenständlichen Eintrag handele es sich auch nicht um einen kostenpflichtigen Eintrag.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die wechselseitig eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

- I. Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg ergibt sich aus §§ 32 ZPO, 14 Abs. 2 UWG. Die Klägerin behauptet eine unerlaubte Handlung. Ein solche ist auch in Hamburg begangen, wenn das beanstandete Angebot im Internet verbreitet wird und sich auf potentielle Kunden in Hamburg auswirken kann. Im Hinblick auf das ersichtlich auf die Bundesrepublik ausgerichtete Angebot (in deutschem Internet Webkatalog, über ein deutsches Portal zu erreichende und in deutscher Sprache abgefassten Website) ist auch das Landgericht Hamburg örtlich zuständig. Gegen das Unternehmen bestehende Unterlassungsansprüche betreffen auch den Geschäftsführer, der als Organ für das Unternehmen handelt, sodass auch hier gem. §§ 32 ZPO, 14 Abs. 2 UWG Gerichtsstand Hamburg ist.

- II. Die Klage ist begründet. Die Klägerin hat die geltend gemachten Ansprüche gem. §§ 3, 4 Nr. 11, 8 Abs. 1 UWG.
 1. Die Beklagten haben zu Zwecken des Wettbewerbs gehandelt, und es besteht zwischen den Parteien ein Wettbewerbsverhältnis. Die Beklagte zu 1) bietet die Eintragung von Domains an und zwar sowohl kostenlos als auch - ausweislich ihres Impressums – als entgeltliche Werbung. Mit der Werbung erzielt die Beklagte Einnahmen. Diese Art der Werbung bietet sie auf allen Seiten an, so auch auf der Seite des Verzeichnisses Glücksspiel. Damit eröffnet sie einerseits den Inhabern der jeweiligen Domains auf einer menugesteuerten Kategorie-Seite die Möglichkeit, ihre Dienstleistung gezielt anzubieten, und erzielt mit der auf dieser Seite geschalteten Werbung zugleich Einnahmen. Vorliegend kann dabei offen bleiben, ob es sich bei dem streitgegenständlichen Eintrag selbst um einen kostenpflichtigen Eintrag handelt, da das Angebot, URLs in speziellen Kategorien zu schalten, ersichtlich auch der Förderung des eigenen Wettbewerbs im Geschäft um die Anzeigenkunden dient. Damit fördert sie zugleich auch den Wettbewerb der Anbieter von Glücksspielen, indem sie ihnen eine spezielle Plattform bie-

tet. Auch bei der mit sog. Hyperlink (Kurzform: Link) unterlegten Textpassage handelt es sich um Werbung. Es besteht angesichts des Textes kein vernünftiger Zweifel daran, dass es dem Zweck dient, potentielle Interessenten für die Teilnahme an den angebotenen Glücksspielen zu gewinnen.

2. Die beworbenen Glücksspiele sind zur Überzeugung der Kammer gem. § 284 StGB strafbar.

Unerheblich ist hierbei das Bestreiten der Beklagten, dass es sich hierbei um in Deutschland unkonzessioniertes und unzulässiges Glücksspiel handele. Inwieweit ein über Kanada registrierter Online-Veranstalter überhaupt zu einer Konzession nach den strengen Spielbankgesetzen der Bundesländer gelangen könnte, bleibt unerfindlich. Gem. § 138 Abs. 3 ZPO ist dieser Punkt deshalb unstrittig gestellt. Angesichts des Hinweises auf Poker, Roulette, Blackjack etc. hat die Kammer auch keinen Zweifel, dass es sich bei dem Angebot des Casinos ████████ um Glücksspiel handelt.

Die Angebote richten sich explizit an den deutschsprachigen Verbraucher. Damit liegt eine Veranstaltung auch in Deutschland vor (Urt. d. Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg v. 14.07.2004, 5 U 160/03, S. 3).

Soweit die Beklagten das sog. „Gambelli“-Urteil des EuGH erwähnen, haben sie schon nicht einmal vorgetragen, dass die Veranstalterin Casino Fantasy über eine Erlaubnis nach dem für sie geltenden Recht verfügt. Im Übrigen ist auch nicht ersichtlich, inwieweit das Casino ████████ EU-Mitgliedsrechte - in dem entschiedenen Fall ging es um die Beschränkungen der freien Niederlassung/des freien Dienstleistungsverkehrs von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats – überhaupt für sich in Anspruch nehmen könnte.

3. Die Beklagte haftet zumindest als Störerin, da sie durch Schaltung des werbetextunerlegten Links den Zugriff auf illegale Glücksspiele eröffnet. Auch wer ohne Wettbewerbsförderungsabsicht und ohne Verschulden an dem Wettbewerbsverstoß eines Dritten beteiligt ist, kann als Störer in Anspruch genommen werden, wenn er an der Herbeiführung der rechtswidrigen Beeinträchtigung mitwirkt (OLG Hamburg, a. a. O., S. 4).

Die für Suchmaschinen geltende haftungsrechtliche Privilegierung kann die Beklagte nicht für sich in Anspruch nehmen, da sie Anträge laut eigenen Angaben ihres Impressums manuell bearbeitet. Daran muss sie sich festhalten lassen. Darüber hinaus erreicht man die von der Beklagten eingerichtete Kategorie rein menugesteuert und gelangt so auch ohne Eingabe der entsprechenden Begriffe wie z. B. Glücksspiel/Casino etc. zu dem werbenden Textlink. Mit der Einrichtung der Kategorie „Glücksspiel“ bietet die Beklagte zu 1) – anders als eine reine Suchmaschine - eine spezielle und erkennbar gefahrgeneigte Plattform und wirkt damit aktiv an der auf dieser Seite befindlichen Werbung mit.

Auf Haftungserleichterungen nach §§ 8 – 11 TDG kann sich die Beklagte ebenfalls nicht berufen. Soweit – wie hier – ein sog. Hyperlink zu den Seiten des illegalen Glücksspielveranstalters angebracht ist, ist das TDG nach der Rspr. des HansOLG Hamburg, die die erkennende Kammer teilt, nicht anwendbar. Darüber hinaus seien, so das OLG zutreffend weiter, die Haftungsprivilegierungen des TDG für Unterlassungsansprüche nach der Gesetzessystematik ohnehin nicht anwendbar. Auch diese Auffassung wird von der Kammer geteilt.

Die Beklagte hat ihre bestehenden Prüfungspflichten verletzt. Sie bietet auf ihrer Webseite unter „Glücksspiel“ eine besonders gefahrgeneigte Verzeichnisgruppe an und kann deshalb bei der Aufnahme bzw. der Duldung von Eintragungen ausländischer Glücksspielangebote nicht ohne weiteres auf die Rechtmäßigkeit des Handelns oder das Vorliegen einer Konzession vertrauen.

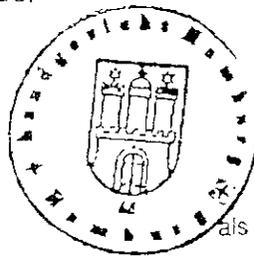
Es ist ihr auch ohne weiteres zuzumuten, Angebote wie das konkret streitgegenständliche zu verhindern. Unter dem Stichwort Glücksspiel sind lediglich 347 Einträge verzeichnet. Von unzumutbarer Überprüfung zigtausender Einträge kann also keine Rede sein, zumal die Beklagten selbst vortragen, offensichtliche Rechtsverstöße sofort finden zu können. Der streitgegenständliche Eintrag sticht zusätzlich noch durch seinen umfangreichen Textlink besonders heraus.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Schneider

Perels

Zöllner



Ausgefertigt

als Urkundsbekanntmachung der Geschäftsstelle